

## Anlage 7

### Änderungs- und Ergänzungsvertrag zum interkommunalen Vertrag vom 29.12.1987

#### Hintergrund

Die Städte Ludwigsburg, Kornwestheim und Bietigheim-Bissingen haben zum Jahresbeginn 1988 die Kunstschule Labyrinth in gemeinsamer interkommunaler Trägerschaft eingerichtet. Grundlage war ein Öffentlich-Rechtlicher Vertrag zwischen den drei Trägerkommunen vom 29.12.1987.

Nach dem Austritt der Stadt Kornwestheim aus der interkommunalen Trägerschaft schließen die Städte Bietigheim-Bissingen und Ludwigsburg, ausgehend vom Ursprungsvertrag vom 29.12.1987 einen Änderungs- und Ergänzungsvertrag zur Weiterführung der Kunstschule.

Die Vereinbarungen vom 29.12.1987 zwischen den nunmehr zwei Vertragspartnern haben im Grundsatz weiterhin Bestand. Änderungen bzw. Hinzufügungen werden durch ~~Streichungen~~ bzw. *Kursivsetzung* hervorgehoben.

#### ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

zwischen

der Stadt **L u d w i g s b u r g**

- vertreten durch *den* Oberbürgermeister *Werner Spec, Wilhelmstr. 11, 71638 Ludwigsburg*

und

der Stadt **B i e t i g h e i m – B i s s i n g e n**

- vertreten durch *den* Oberbürgermeister *Jürgen Kessing, Marktplatz 8, 74321 Bietigheim-Bissingen*

~~und~~

~~der Stadt **K o r n w e s t h e i m**~~

~~- vertreten durch Oberbürgermeister Fischer –~~

über

die gemeinsame Trägerschaft ~~einer der Jugend~~ Kunstschule der Städte Bietigheim-Bissingen,  
~~Kornwestheim~~ und Ludwigsburg

## § 1

### Allgemeines

Die Städte Ludwigsburg, ~~Kornwestheim~~ und Bietigheim-Bissingen richten eine JugendKunstschule ein. Die JugendKunstschule ist eine Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung, sie soll unter fachlicher Anleitung Kindern und Jugendlichen aus Ludwigsburg *und* Bietigheim-Bissingen ~~und Kornwestheim~~ die Möglichkeiten bieten, künstlerische Ausdrucks- und Gestaltungsformen kennenzulernen und anzuwenden.

*Ferner beauftragen die Städte Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen die Kunstschule Labyrinth, sich entsprechend der Nachfrage und den gegebenen Voraussetzungen (Raumsituation, Finanzierung etc.) als außerschulischer Bildungspartner für Kooperationen mit Kindertagesstätten und Schulen zu engagieren.*

## § 2

### Trägerschaft und Geschäftsführung

1. Träger der JugendKunstschule sind die Städte Ludwigsburg *und* Bietigheim-Bissingen ~~und Kornwestheim~~. Die Anstellung und Entlassung der Bediensteten sowie die Geschäftsführung der JugendKunstschule obliegen der Stadt Ludwigsburg.

2. Die Stadt Ludwigsburg verpflichtet sich, die beteiligten Städte einmal jährlich in einem gemeinsamen Beirat für Fragen der JugendKunstschule (s. § 3) über alle wichtigen Angelegenheiten der JugendKunstschule, insbesondere über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten der JugendKunstschule, über Entwicklungs- und Ausbildungspläne und über sonstige Angelegenheiten von erheblichem wirtschaftlichem Interesse zu informieren und sie mit den Vertragspartnern zu erörtern.

## § 3

### Beirat der JugendKunstschule

1. Die Städte Ludwigsburg *und* Bietigheim-Bissingen ~~und Kornwestheim~~ bestellen einen Beirat für Fragen der JugendKunstschule. Der Beirat hat beratende Funktion.

2. Dem Beirat gehören an:

- die Oberbürgermeister der beteiligten Städte
- *die Ersten Bürgermeister der beteiligten Städte*
- ~~3 vier Vertreterinnen/Vertreter~~ des Gemeinderats Ludwigsburg
- ~~2 vier Vertreterinnen/Vertreter~~ des Gemeinderats Bietigheim-Bissingen
- ~~2 Vertreter des Gemeinderats Kornwestheim~~
- ~~je 1 sachkundiger Bürger aus Ludwigsburg, Bietigheim-Bissingen und Kornwestheim~~
- ~~der Leiter des Kulturamts Ludwigsburg~~
- die Leiterinnen/Leiter der Kulturämter der beteiligten Städte
- sowie mit beratender Stimme *der/die Leiter/-in* der Jugendkunstschule

Der Beirat kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder zur Beratung von Themengruppen weitere sachkundige Bürger hinzuziehen. Vorsitzender des Beirats ist der Oberbürgermeister der Stadt Ludwigsburg.

3. Dem Beirat kommt die Vorberatung in wichtigen Angelegenheiten der Jugendkunstschule (vgl. § 2, Abs. 2) zu. Insbesondere ist er in dieser Weise zu beteiligen an der
1. Aufstellung einer Schulordnung
  2. Festsetzung der Höhe der Kursgebühren
  3. Aufstellung des Haushaltsplanes
  4. Erarbeitung des pädagogischen Konzepts und der Entwicklungs- und Ausbaupläne
  5. Einrichtung und Besetzung von Stellen für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter.

Im Übrigen kann der Beirat in allen die Jugendkunstschule betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen an die zuständigen Gremien der Stadt Ludwigsburg aussprechen.

#### § 4

##### Unterrichtsräume

1. Die Trägergemeinden verpflichten sich, die für Unterricht und Verwaltung der Jugendkunstschule erforderlichen Räume entsprechend der örtlichen Schüler-Nachfrage bereitzustellen.
2. Die Kosten für die Erstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie die komplette notwendige Ausstattung inklusive später notwendiger Ersatzbeschaffungen der örtlichen Unterrichtsräume trägt jede Trägergemeinde selbst. § 5

##### Finanzierung

1. Der laufende Aufwand der Schule wird durch Kursgebühren, Beiträge Dritter und sonstige Einnahmen aufgebracht. Soweit ein dadurch nicht gedeckter Aufwand verbleibt, wird er von den beteiligten Städten im Verhältnis der Zahl der Schüler getragen. Maßgebend ist die Schülerzahl jeweils am 31. Januar/Dezember.
2. Der laufende Aufwand umfasst nicht die in § 4, Abs. 2 genannten Kosten. Dagegen aber insbesondere die Ausgaben für hauptberufliches und nebenberufliches Personal, Dozentenfortbildung, Fachbücher, Zeitungen, Zeitschriften, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Versicherungen (ohne Gebäudeversicherung), Porto- und Fernsprechkosten, Reisekosten, Stellenausschreibungen, Mitgliedsbeiträge, Geschäftsbedürfnisse, allgemeine Betriebsmittel und vermischte Ausgaben.
- ~~3. Die beteiligten Städte verpflichten sich, zum 1.1., 1.4., 1.7., und 1.10. jeden Jahres Abschlagszahlungen auf ihren zu erwartenden Kostenanteil an die Stadt Ludwigsburg zu zahlen.~~
3. Die Stadt Ludwigsburg rechnet über die Ausgaben und Einnahmen der Jugendkunstschule kalenderjährlich bis zum 31.3. mit den beteiligten Städten ab im Nachgang zur Beiratssitzung (in der Regel Mai/Juni) mit der Stadt Bietigheim-Bissingen ab.

#### § 6

##### Kündigungsrecht

Dieser Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann bis 31. Mai jeden Jahres schriftlich zum Schuljahresende kündigen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tag ~~der Unterzeichnung in Kraft~~ des Ausscheidens der Stadt Kornwestheim aus dem trilateralen Vertrag in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den

Ludwigsburg, den

Jürgen Kessing  
Oberbürgermeister

Werner Spec  
Oberbürgermeister